

Satzung

des Evangelischen Schulvereins

Niesky / Görlitz e.V.

Präambel

Der Schulverein sieht in der Erziehung eine wesentliche Aufgabe der christlichen Gemeinde. Dazu gehört eine fundierte und umfassende Schulausbildung.

Das pädagogische Konzept der Schule geht von dem biblischen Menschenbild des gerechtfertigten Sünders aus.

Eltern und Familie werden als wichtige Beziehungspersonen ernstgenommen und intensiv beteiligt. Die christliche Schule will zu einer umfassenden Entfaltung der je eigenen Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler beitragen. Dazu gehört, dass sie den gesellschaftlichen und persönlichen Herausforderungen ihrer Generation gewachsen sind und Verantwortung übernehmen lernen. Ein großer Freundeskreis unterstützt die Schule bei dieser Aufgabe.

§ 1 Name und Sitz

Der am 17.11.1999 gegründete Verein führt den Namen "Evangelischer Schulverein Niesky / Görlitz e.V."

Er hat seinen Sitz in Görlitz und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Görlitz eingetragen.

§ 2 Grundlage

2.1. Der Verein bekennt sich zur Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz vom 06. April 1972.

2.2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen.

2.3. Diese Grundlage ist für Mitglieder, Leiter der Arbeitskreise sowie Lehrkräfte und verantwortliche Mitarbeiter der Schulen verbindlich und verpflichtend.

§ 3 Zweck / Aufgaben

3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung, Führung und Unterhaltung von christlichen Schulen in freier Trägerschaft aller Schulformen und Schulstufen.

3.2. In den Schulen werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3.3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein

3.3.1. haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte - die i.d.R. aus dem Bereich der ACK kommen und andere Mitarbeiter anstellen,

3.3.2. Immobilien und für den Schulbetrieb notwendige Einrichtungen, Geräte, Materialien und Musikinstrumente sowie Fahrzeuge erwerben oder mieten,

3.3.3. Tageseinrichtungen aller Art für Kinder sowie Vorschulklassen einrichten,

3.3.4. alles unternehmen, was zur Förderung der Schulen dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das gilt auch für Darlehen.

4.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Innenstadtgemeinde Görlitz, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 5 Vergütungen

Wird ein Mitglied oder eine andere Person für den Verein tätig, so dürfen die vertraglichen Vereinbarungen, vor allem die Vergütungen, nicht über den für diese Tätigkeit geltenden Tarifverträgen oder Bestimmungen liegen.

Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein zivilrechtlich vereinbarter Vergütungsanspruch zugrunde, der fremdüblich ist und dem Zweck des Vereins unmittelbar dient.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben des Vereins nachhaltig und laufend durch Zuwendungen und Mitarbeit unterstützt.

6.2. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet nach einer persönlichen Vorstellung über die Aufnahme.

6.3. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

7.1. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

7.2. durch Tod,

7.3. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

7.3.1. wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen 12 Monate in Rückstand ist,

7.3.2. wenn es den Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

8.1. die Mitgliederversammlung,

8.2. der Vorstand,

8.3. der Verwaltungsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und Übersendung der Tagesordnung.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie beantragt.

9.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

9.3.1. die Wahl des Vorstandes, die Zahl der Vorstandsmitglieder kann vor einer Wahl durch die Mitglieder begrenzt werden,

9.3.2. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren

9.3.3. die Entgegennahme der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,

- 9.3.4. die Festlegung des Vereinsbeitrages,
- 9.3.5. die Beratung über die Beschwerde eines Mitgliedes gemäß § 7.3.,
- 9.3.6. die Änderung der Satzung,
- 9.3.7. die Auflösung des Vereins.
- 9.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.
- 9.5. Im Gegensatz zu § 35, Absatz 1, BGB ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn der Gegenstand bei der Berufung nicht bezeichnet, aber zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht wurde.
- 9.6. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn im Gegensatz zu § 32 Absatz 2, BGB eine Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- 9.7. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

10.1. Zum Vorstand gehören

- 10.1.1. mindestens drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist möglich,
- 10.1.2. die Schulleiter kraft ihres Amtes,
- 10.1.3. ein von den betroffenen Kirchenkreisen gemeinsam entsandter stimmberechtigter Vertreter.

10.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Kassenwart.

10.3. Falls ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.

10.4. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder von einem der Beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

10.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

10.6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangt.

10.7. Der Vorstand beruft die Leiter der Arbeitskreise. Ferner besorgt er alle Angelegenheiten des Vereins.

10.8. Zu seinen Beratungen kann der Vorstand Leiter der Arbeitskreise und andere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11 Verwaltungsrat

11.1. Zum Verwaltungsrat gehören

- 11.1.1. die Vorstandsmitglieder,
- 11.1.2. von jeder Schule bis zu zwei Elternvertreter,
- 11.1.3. die Leiter der Arbeitskreise.

11.2. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind auch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

11.3. Der Verwaltungsrat ist zuständig für

- 11.3.1. die Beratung des Vorstandes und die Unterstützung von Vorstandsentscheidungen in allen Bereichen des Vereines und der Schulen,
- 11.3.2. Gewinnung von Personen für die Mitarbeit, vor allem in den Arbeitskreisen,

11.3.3. Funktion als Bindeglied zwischen Verein, Schule und Eltern.

11.4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Mitglieder des Vereins sein.

11.5. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt, dann kann ein Vertreter jederzeit nachrücken. Amtszeiten können wiederholt wahrgenommen werden.

11.6. Der Verwaltungsrat trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Der Vorstand beruft sie mit einer Frist von 14 Tagen und der Übersendung der Tagesordnung ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

11.8. Zu seinen Beratungen kann der Verwaltungsrat auch andere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 12 – leer -

§ 13 Arbeitskreise

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben werden Arbeitskreise gebildet. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen und gehören kraft ihres Amtes zum Verwaltungsrat.

§ 14 Freundeskreise

Zur Förderung der Aufgaben des Vereins und der einzelnen Schulen kann für jede Schule ein Freundeskreis ins Leben gerufen werden. Die Freundeskreise haben vor allem die Aufgabe, die Schulen praktisch und finanziell zu unterstützen.

§ 15 Satzungsänderungen

14.1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

14.2. Bei Änderung des Satzungszweckes ist eine schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder erforderlich, die notfalls schriftlich eingeholt werden muss.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, sind schriftlich niederzulegen und bei Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen vom Versammlungsleiter und Protokollführer, bei allen anderen Sitzungen vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.